

.....

**Walter Dillenz, Praxiskommentar
zum österreichischen Urheber-
und Verwertungsgesellschafts-
recht**

Springer Verlag, Wien 1999, 309 Seiten

Der Einleitungstext zu diesem umfangreichen Kommentar vermittelt einen kurzen historischen Überblick über die Entwicklung vom ursprünglichen Nachdruckprivileg des Druckers hin zum persönlichen Urheberrecht des Schöpfers. Der Kommentar selber spiegelt die dauernde Entwicklung dieses Rechtsgebietes seit dem ersten, bereits 1885 in Kraft gesetzten österreichischen Urheberrechtsgesetzes. Der Einfluss des deutschen Rechts und die Übernahme europäischer Akte führten zu dem aktuellen dreiteiligen Regelwerk: Gleichzeitig mit dem modernen Urheberrechtsgesetz über die Rechte des Schöpfers wurde 1936 das Verwertungsgesellschaftengesetz geschaffen. Dieses wiederum wurde ergänzt mit der Urheberrechtsgesetzesnovelle 1980. Sie ist in ihrer konsolidierten Fassung seit dem 1. Januar 1998 in Kraft und setzt die europäischen Datenbankrichtlinie um.

Bei einem Vergleich mit dem Schweizer Recht fällt die deutlich umfangreichere Regelung der Urheberrechte in Österreich auf, obwohl die Werkkategorien enger gefasst und abschliessend aufgezählt sind: Literatur, Tonkunst, bildende Künste und Filmkunst. Der Bedeutung der Werknutzungsrechte entspricht die detaillierte Regelung von sieben typischen Verträgen in einem eigenen Abschnitt. Das Gesetz umfasst weiter zahlreiche Sondervorschriften für verschiedene Werkarten wie etwa gewerbsmässig hergestellte Filmwerke, Computerprogramme und Datenbankwerke. Es erfasst ebenfalls die Bereiche Leerkassettenvergütung und Reprographievergütung. Dem europäischen Standard entspricht die Schutzdauer von 70 Jahren. Eine Besonderheit für österreichische Urheberinnen und Urheber sowie deren Erben ist aber die Möglichkeit, «den wahren Namen des Urhebers» zur Eintragung in einem staatlichen Urheberregister anmelden zu können und so

in gewissen Fällen eine Schutzfristverlängerung zu erwirken.

Ein umfangreiches Kapitel des Kommentars ist den Verwandten Schutzrechten mit zahlreichen Sondervorschriften gewidmet, etwa zu Datenbanken oder zum Brief- und Bildnisschutz - Regelungen, die in dieser Detailliertheit dem Schweizer Recht fremd sind. Sie bieten aber wertvolle Anregungen für die Lösung derartiger Fragen im Berufsalltag.

Vergleichsweise viel detaillierter ist auch die Rechtsdurchsetzung in Österreich geregelt. Zwar kennt das Gesetz keinen Feststellungsanspruch wie ihn das Schweizer URG bietet, jedoch einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch analog Art. 62 URG. Darüberhinaus kann etwa bei strafrechtlichen Vergehen der Privatkläger Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln verlangen.

Eine Besonderheit ist ebenfalls der urheberrechtliche Schutz von Werken österreichischer Staatsbürger. Dieser wird indes durch das Diskriminierungsverbot des Art. 6 EGV auf Staatsangehörige der Europäischen Union ausgedehnt.

Das *Verwertungsgesellschaftengesetz* bildet den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit dieser Gesellschaften. Anders als das Schweizer Recht, das hierzu mit 16 Artikeln auskommt, enthält das österreichische Gesetz ausführliche Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Veranstaltern und Verwertungsgesellschaften, das über Gesamtverträge geregelt wird. In der ergänzenden *Urheberrechtsgesetzesnovelle* 1980 findet sich ebenfalls eine Bestimmungen, die dem Schweizer Recht völlig fremd ist: den Verwertungsgesellschaften wird das Recht eingeräumt, Teile ihrer Erlöse nicht als Tantiemen zu verteilen, sondern damit sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu finanzieren. Traditionellerweise sei ein Abzug von 10% üblich, den sich auch Ausländer gefallen lassen müssten, heisst es dazu im Kommentar. Bezugsberechtigt seien indessen nur Personen, die mit einer österreichischen Verwertungsgesellschaft in unmittelbaren vertraglichen Beziehungen stehen.

Der «Praxiskommentar» von Walter Dillenz richtet sich primär an den Praktiker. Aufgrund seiner ausführlichen Erläuterungen ist das Buch jedoch auch eine wichtige Quelle für wissenschaftlich Tätige, die sich mit rechtvergleichenden Aspekten im zusammenwachsenden Europa befassen. ■

LIC IUR. MÜRRA ZABEL, ZÜRICH